

**Projekt „Runder Tisch zur Roth“ und Umsetzungskonzept hydromorphologischer Maßnahmen an der Roth
Information durch das Landschaftsarchitekturbüro Baldauf, Neusäß**

2. Bürgermeister Robert Steppich erinnert eingangs an den Gewässerentwicklungsplan des Marktes Zusmarshausen, der in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Horgau und Kutzenhausen entstanden ist. Auf der Grundlage dieses Gewässerentwicklungsplanes wurde in der Zwischenzeit ein „Umsetzungskonzept hydromorphologischer Maßnahmen an der Roth“ erstellt. Genau wie der Gewässerentwicklungsplan wurde dieses Maßnahmenkonzept vom Landschaftsarchitekturbüro Baldauf, Neusäß, entwickelt. Das Büro stellt das nun vorliegende Konzept vor. Eine Kurzfassung des Konzeptes liegt den Marktgemeinderäten als Tischvorlage vor. Der Vorsitzende führt weiter aus, dass eng mit diesen beiden Plänen – Konzepten – ein Projekt der 3 Gemeinden Zusmarshausen, Horgau und Kutzenhausen verwoben ist. Es handelt sich dabei um das Projekt Flussallianz Roth der Ökologischen Akademie e.V. und seines Nachfolgeprojektes „Runder Tisch zur Roth“. Beide Projekte haben den Sinn, die Roth wieder in das Bewusstsein der Bürger aller drei Gemeinden, der Anlieger an der Roth und der mit dem Fluss befassten Behörden (Landwirtschaftsämter, Wasserwirtschaftsamt) zu bringen. Der Vorsitzende berichtet von den drei zurückliegenden Sitzungen des Runden Tisches am 29.03.2012 in Horgau, am 11.07.2012 in Zusmarshausen und am 29.11.2012 in Kutzenhausen. Zur näheren Erläuterung wird Herr Ködlpeter von der Ökologischen Akademie e.V. von den Inhalten dieser Sitzungen berichten.

2. Bürgermeister Steppich begrüßt Herrn Luderschmid vom Landschaftsarchitekturbüro Baldauf und Herr Ködlpeter und bittet um deren Sachvorträge.

Am Ende der beiden Vorträge betont Herr Ködlpeter, dass die Bestellung eines sog. „Kümmerers“ sehr wichtig sei. Es gehe darum, die begonnenen Maßnahmen Flussallianz, Roth und Runder Tisch zur Roth fortzuführen, ohne dass es noch einer Moderation durch die Ökologische Akademie bedarf. Der Kümmerer könne in jeder der drei Gemeinden eigens bestellt werden, es sei aber auch möglich, einen Kümmerer für alle drei Gemeinden zu benennen. Es müsse sich um einen engagierten und interessierten Fachmann für Gewässer handeln. Dabei sei es nicht zwingend erforderlich, dass dieser Kümmerer aus den Verwaltungen oder den Gemeinderäten käme. Für Herrn Luderschmid ist es am wichtigsten, dass sich die drei Gemeinden zu den im hydromorphologischen Konzept erarbeiteten Maßnahmen bekennen, diese nach und nach abarbeiten und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Nachdem das hydromorphologische Konzept auch mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgesprochen wird, stehen für die Durchführung der Maßnahmen auch Zuschussmittel zur Verfügung. Derzeit gibt es für sog. Unterhaltungsmaßnahmen eine Bezuschussung von 30 % und für Ausbau und Gestaltungsmaßnahmen eine Bezuschussung von 60 %.

Die Vorträge werden ausführlich diskutiert. Insgesamt zeigen sich die Marktgemeinderäte sehr angetan sowohl vom Arbeitskreis „Runder Tisch zur Roth“ als auch zum Umsetzungskonzept. Auch wird allgemein positiv vermerkt, dass ein Überblick aus der Arbeit von Herrn Ködlpeter vorgestellt wird. Die Marktgemeinderäte sind sich darüber einig, dass Haushaltsmittel für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem hydromorphologischen Konzept in die

kommenden Haushalte des Marktes Zusmarshausen eingeplant werden müssen und die entsprechenden Zuschußanträge gestellt werden sollten. Für sehr wichtig wird auch die Bestellung eines Kümmerers gehalten. Die Marktgemeinderäte betonen, dass die Pflegekonzepte für die Roth im Allgemeinen, aber auch für andere Bachläufe beachtet werden müssen und deshalb die jeweils beauftragten Unternehmen von diesen in Kenntnis gesetzt werden müssen. Es müsse ein Umdenken bei der Unterhaltung und Pflege von Gewässern und Uferstreifen einsetzen. Im Marktgemeinderat besteht darüber hinaus die Meinung, dass die vorgeschlagenen hydromorphologischen Maßnahmen mit evtl. an Gewässerläufen bestehenden Wasserrechten (zur Nutzung der Wasserenergie) abgeglichen werden müssen.

Abschließend weist Herr Luderschmid darauf hin, dass es äußerst schwierig ist, zum jetzigen Zeitpunkt eine Prognose darüber zu treffen, wie sich die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen auf den Rothsee in Zusmarshausen auswirken kann. Er betont, dass es bei den Maßnahmen insbesondere um den guten Zustand des Gewässers Roth und erst nachrangig um den Rothsee ginge.

Herr Ködlpeter erklärt zum Abschluss, dass es ggf. möglich sei, einen bestellten Kümmerer finanziell auszustatten. Ein Gespräch mit Herrn Häußler vom WWA Donauwörth habe ergeben, dass das WWA eine solche Maßnahme finanziell bezuschussen würde. Er habe nun noch vor, die Ergebnisse aus dem zurückliegenden Jahr „Runder Tisch zur Roth“ mit den drei Bürgermeistern zu besprechen. Anschließend soll eine gemeinsame Sitzung der Gemeinderäte aller drei Gemeinden stattfinden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den Sachvorträgen. Die Kurzfassung zum Maßnahmenkonzept „hydromorphologische Maßnahmen“ liegt als Tischvorlage vor. Das Gesamtkonzept „hydromorphologische Maßnahmen“ wird an die Fraktionsvorsitzenden zur Durcharbeitung in den Fraktionen versandt. In einer weiteren Sitzung soll über die vorgegebene Prioritätenliste abgestimmt und eine Aussage zur Einstellung in die nächsten Haushalte getroffen werden. Höchste Priorität haben für den Marktgemeinderat derzeit die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Allgemeinen und am Rothseedamm (Fischpass) im Besonderen und die Reduzierung der Stoffeinträge durch Anlage eines Sedimentationsbeckens östlich des Rothsees. Die Bestellung eines „Kümmerers“ wird als unverzichtbar angesehen. Hierbei ist eine Abstimmung mit den beiden anderen Kommunen Horgau und Kutzenhausen erforderlich.

6. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung“ der Gemeinde Altenmünster

Stellungnahme des Marktes

2. Bürgermeister Steppich weist darauf hin, dass der Markt Zusmarshausen mit Schreiben vom 21.12.2012 die Information der Gemeinde Altenmünster (Bürogemeinschaft OPLA) zur 6. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung“ erhalten hat mit der Möglichkeit, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abzugeben. Von den geplanten Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung der Gemeinde Altenmünster liegt der Bereich Nr. 2 am nächsten an Zusmarshausen, nämlich von ca. 1.200 m zum Ortsteil Wollbach.

VA Gay erläutert am Beamer die, der Verwaltung vorliegenden Ausschnitte aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenmünster und aus dem zu ändernden Flächennutzungsplan. Sie erläutert die Lage der Änderungsbereiche 1.1, 1.2, 2 und 3 sowie des Änderungsbereiches 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4. Während in den Bereichen 1, 2 und 3 Konzentrationsflächen für regenerative Energien – Windkraft entstehen sollen, ist für den Änderungsbereich 4 vorgesehen, dass die derzeitige Sonderbaufläche Windkraft aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wird. Lediglich die Änderungsfläche 2 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Markt Zusmarshausen und seinen Ortsteilen. Die Verwaltung hat dabei festgestellt, dass sich der Abstand zwischen der von der Gemeinde Altenmünster geplanten Konzentrationsfläche Windkraft und der Ortsteil Wollbach des Marktes Zusmarshausen auf lediglich 1.200 m beläuft. Die Verwaltung schlägt deshalb dem Marktgemeinderat vor, in der Stellungnahme an die Gemeinde Altenmünster um die Wahrung eines Abstandes von mindestens 1.500 m zu bitten. Der Vorschlag der Verwaltung findet im Marktgemeinderat große Zustimmung. Ein Abstand von 1.500 m wird teilweise sogar als absolute Untergrenze angesehen. Zum Teil besteht sogar die Ansicht, die Gemeinde Altenmünster zu bitten, auf den Änderungsbereich Nr. 2 gänzlich zu verzichten. Um die guten nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Zusmarshausen und Altenmünster zu stärken, ist die Mehrheit der Marktgemeinderatsmitglieder jedoch der Ansicht, die Gemeinde lediglich um eine Verkleinerung des Änderungsbereiches 2 zu bitten, so dass der Abstand von 1.500 m zwischen Windkraftanlage und bebautem Ortsteil eingehalten werden kann.

Beschluss:

Die derzeitige Planung der Gemeinde Altenmünster (6. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung“) sieht bei seinem Änderungsbereich Nr. 2 zum Ortsteil Wollbach des Marktes Zusmarshausen hin einen Abstand von ca. 1.200 m vor. Auch der Markt Zusmarshausen ändert derzeit seinen Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen. Zusmarshausen hat sich als „freiwillige“ Abstandsfläche zwischen seinen eigenen Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung zu seinen eigenen bebauten Gebieten einen einzuhaltenden Mindestabstand von ca. 1.500 m gesetzt. Dies wurde auch mit der Nachbargemeinde Jettingen-Scheppach (Landkreis Günzburg), die derzeit ebenfalls WKA-Standorte plant, so abgestimmt. Zusmarshausen und Jettingen-Scheppach achten im Interesse einer guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit – über Landkreisgrenzen hinaus – darauf, diese Abstandsgrenzen gegenseitig nicht zu unterschreiten. Im Sinne einer guten nachbarschaftlichen Entwicklung bittet der Markt Zusmarshausen ganz eindringlich seine Nachbargemeinde Altenmünster, zwischen seinen geplanten Standorten für mögliche WKA's und dem nächsten bebauten Gebiet seiner Nachbargemeinde Zusmarshausen (hier Ortsteil Wollbach) einen Abstand von 1.500 m zu wahren und deshalb den Standort Nr. 2 entsprechend zu verkleinern. Insbesondere bittet Zusmarshausen um Berücksichtigung dieses Einwandes wegen der regelmäßig ungünstigen Windrichtung (von Nordwest nach Südost), wonach Wollbach im Süden und Wörleschwang im Osten durch den geplanten Standort Nr. 2 besonders belastet werden. Bei den übrigen Standorten „Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung“ der Gemeinde Altenmünster (Nrn. 1.1, 1.2 und 3 sowie 4) werden die Belange des Marktes Zusmarshausen nicht berührt.

Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“; Änderung der Schutzgebietsverordnung wegen Herausnahme von Flächen zur Windkraftnutzung;

Information und Stellungnahme des Marktes

Der Vorsitzende berichtet, dass die Regierung von Schwaben den Markt Zusmarshausen mit Schreiben vom 14.01.2013 aufgefordert hat, sich zur Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg-Westliche Wälder“ wegen der Herausnahme von Flächen zur Windkraftnutzung bis zum 01.03.2013 zu äußern. Der 2. Bürgermeister weist darauf hin, dass die Marktgemeinderäte sowohl den Antrag der beiden Märkte Zusmarshausen und Jettingen-Scheppach vom 03.08.2012 erhalten haben sowie auch das Antwortschreiben des Bezirks Schwaben vom 20.08.2012 hierzu. Ebenfalls erhalten haben Marktgemeinderäte das Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14.01.2013 mit dem Entwurf der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ mit Übersichtskarte.

Beschluss:

Das Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14.01.2013 wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Markt Zusmarshausen ist erfreut, dass der Bezirkstag Schwaben in seiner Sitzung am 13.12.2012 aufgrund des gemeinsamen Antrags der Märkte Zusmarshausen und Jettingen-Scheppach auf Herausnahme von Flächen aus dem LSG beschlossen hat, zur Realisierung der Windparkplanung von Zusmarshausen und Jettingen-Scheppach die Schutzgebietsverordnung entsprechend zu ändern. Der Markt weist vorsorglich darauf hin, dass es nicht möglich ist, als Ersatz für die herauszunehmenden Flächen andere Flächen im Gebiet des Marktes Zusmarshausen für eine Hereinnahme in das LSG zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt die Flächen (Antrag der Märkte Zusmarshausen und Jettingen-Scheppach auf Herausnahme und Übersichtskarte der Regierung von Schwaben zur 5. Verordnung) nochmals abzugleichen.

Kindergartengebührensatzung

Der Freistaat Bayern zahlt mit Wirkung ab 01.09.2012 an den Träger von Kindertageseinrichtungen für das letzte Kindergartenjahr pauschal einen Zuschuss in Höhe von 50,-- € monatlich zu den Elterngebühren.

Mittlerweile liegt das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 11.12.2012 vor. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wurde dahingehend geändert, dass der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in dem Kindergartenjahr leistet, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht.

Von der Verwaltung wurde bereits die Auszahlung des staatlichen Zuschusses bei der Festsetzung der Elternbeiträge berücksichtigt. Im Sinne der Transparenz hat der Bayerische Gemeindetag empfohlen, in die Kindergartengebührensatzung eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

In die Kindergartengebührensatzung vom 28.06.2012 soll folgender Abschnitt eingefügt werden:

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Beschluss:

Der vorgetragenen Änderung der Kindergartengebührensatzung wird zugestimmt und tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Kindergartensatzung

§ 6 (Abmeldung; Ausscheiden) der Kindergartensatzung vom 18.07.2007 hat folgenden Inhalt:

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung nimmt der Markt oder die Leitung der Einrichtung entgegen.

Die bisherige Praxis zeigt, dass vermehrt zum Ende des Kindergartenjahres Kündigungen zum 31.07. eingehen, obwohl das Kindergartenjahr nach § 4 der Satzung am 01. September des laufenden Jahres beginnt und am 31. August des folgenden Jahres endet. Die Kindergartengebühren sind grundsätzlich Jahresgebühren und auch so kalkuliert.

Um dies vorzubeugen, wird aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen, dass eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres (01.06.-31.08.) nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zulässig ist.

Die Kindergartensatzung vom 18.07.2007 sollte in § 6 folgende Fassung erhalten:

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres (01.06.-31.08.) ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zulässig.

Beschluss:

Der vorgetragenen Änderung der Kindergartensatzung wird zugestimmt und tritt am 01.09.2013 in Kraft.